

**Verordnung des Landkreises Stade
über das Landschaftsschutzgebiet „Bever und Reither Bach“
im Bereich der Gemeinde Kutenholz, Samtgemeinde Fredenbeck und der
Gemeinde Brest, Samtgemeinde Harsefeld
im Landkreis Stade vom 17.12.2012**

Aufgrund §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 in Verbindung mit §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 – in der jeweils gültigen Fassung – wird durch den Kreistag des Landkreises Stade folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Aspe, Gemeinde Kutenholz, Samtgemeinde Fredenbeck und in den Gemarkungen Brest und Reith, Gemeinde Brest, Samtgemeinde Harsefeld, Landkreis Stade, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bever und Reither Bach“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 285 ha.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000. Die Grenze verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der Linie berührt werden, sind Bestandteil des LSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG ist besonders geprägt durch die Gewässerläufe von Bever und Reither Bach und den hohen Grünlandanteil mit einem verzweigten Gewässernetz. Mit Feucht- und Nassgrünländern, seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen, Au- und Bruchwäldern sowie Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern kommen selten gewordene Landschaftselemente vor, die sich gleichzeitig durch eine besondere Eigenart auszeichnen.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der hauptsächlich durch Niedermoor geprägten Niederungslandschaft der Bever und des Reither Baches und ihrer Nebengewässer. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der auf die Lebensräume angewiesenen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie den charakteristischen Lebensgemeinschaften.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und ökologisch durchgängiger Fließgewässer als Teil des Gewässersystems der Oste mit typischer Wasser- und Ufervegetation und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum insbesondere für den Fischotter sowie für Fische und Libellen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe u. a. mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, Birkenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern,

3. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandkomplexe insbesondere auf feuchten Standorten, u. a. mit seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen und mesophilem Grünland,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden, feuchten Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriedern sowie Landröhrichtern,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern u. a. als Lebensraum des Kammmolchs,
 6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Bachniederungen und Laubwälder sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 7. die Bewahrung der besonderen Eigenart des LSG.
- (4) Das LSG ist Teil des FFH-Gebietes DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ (landesinterne Nr. 30). Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63, in der zurzeit geltenden Fassung). Soweit unter Abs. 3 Nrn. 1-7 Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG integriert sind, werden diese in der Anlage konkretisiert.
- (5) Für die langfristige Entwicklung des LSG sind von besonderer Bedeutung
1. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer als naturnahe, mäandrierende und durchgängige Fließgewässer mit gutem ökologischen Gewässerzustand, hoher Gewässergüte und niederungstypischen Biotoptypen als Lebensraum und Ausbreitungsweg für Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge,
 3. die Wiederherstellung der niederungstypischen Standortbedingungen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung des Grünlands, insbesondere extensiv genutzter Feuchtwiesen auf Niedermoortorf, in der weiträumigen Bachniederung der Bever als wichtiger Beitrag zum Wiesenvogelschutz,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der Hoch- und -Übergangsmoore als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der Moorwald- und Bruchwaldkomplexe als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Moor- und Bruchwaldstandorte,
 7. die Erhaltung von standorttypischen, naturnahen Waldkomplexen mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Höhlenbäumen als Lebensraumpotential für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 8. die Erhöhung des Flächenanteils naturnaher Waldbestände,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG sowie
 10. die Erhaltung von kleinflächig ausgeprägten Sonderbiotopen wie beispielsweise Hochstaudenfluren und Ruderalflächen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Nach § 26 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:
1. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 5. Hunde frei laufen zu lassen,
 6. bauliche Anlagen zu errichten; dies gilt auch für Einfriedungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen,
 7. Straßen, Wege und Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 8. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können,
 9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen,
 10. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen,
 11. Grünland umzubrechen,
 12. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern,
 13. Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 15. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 16. zu zelten, zu lagern, Verkaufsstände aufzustellen oder organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern,
 18. Feuer zu machen,
 19. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (2) Das LSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder befahren werden. Als Wege gelten ausgewiesene Rad- und Wanderwege sowie öffentliche Straßen und Wege.

§ 4 Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3 dieser Verordnung:

1. Betreten und Befahren des LSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist,
2. das Betreten des LSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - 2.1 durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - 2.2 durch die Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte,
 - 2.3 durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landkreis Stade, soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,

3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des LSG, die im Auftrage oder Einvernehmen mit dem Landkreis Stade durchgeführt werden,
4. im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade das Betreten zum Zwecke der Forschung und Lehre, der Umwelterziehung und der schulischen Umweltbildung einschließlich der Entnahme von nicht besonders geschützten Tieren und Pflanzen in geringen Mengen sowie anderer organisierter Veranstaltungen,
5. die forstwirtschaftliche Nutzung der privateigenen Wälder
 - 5.1 unter grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser boden- und vegetationsschonender Nutzung; nicht standortheimische Baumarten dürfen jedoch auch flächig entnommen werden; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 5.2 unter Belassung von mindestens 5 Altbäumen/ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) bis zu deren natürlichem Verfall,
 - 5.3 unter Verwendung von standortheimischen Laubgehölzen entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen bei Unterbau und Wiederaufforstung von Waldbeständen; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 5.4 ohne Standortveränderungen, z.B. durch Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen und ohne Düngung und Kalkung; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 5.5 ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pheromonfallen sind zulässig); Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 5.6 ohne Holzeinschlag und -rücken in der Zeit vom 01. März. bis 31. Juli; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
6. die Erstaufforstung im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
7. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 BNatSchG wie folgt:
 - 7.1 ohne Umbruch von Grünland; ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von selektiv wirkenden Herbiziden gegen Brennessel, Ampfer, Löwenzahn, Distel, Hahnenfuß sowie Jakobskreuzkraut; Nachsaat und Erneuerung von Grünland ausschließlich als Schlitz- oder Übersaat; Düngung nur im Umfang der durch die Nutzung entzogenen Nährstoffe,
 - 7.2 Ackernutzung zum Anbau von Getreide und Hackfrüchten im bisherigen Umfang bei ordnungsgemäßer Düngung entsprechend des Nährstoffentzugs und ordnungsgemäßer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; Umwandlung in Grünland ist zulässig,
 - 7.3 ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - 7.4 bei bestehenden Drainagen die ordnungsgemäße Unterhaltung; Instandsetzung bei gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Anzeige,
 - 7.5 unter Belassung eines Randstreifens von beidseitig mindestens 2,50 m Breite (gemessen ab der Böschungsoberkante; im Bereich von Überfahrten und Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Einhaltung des Randstreifens nicht erforderlich) entlang der Gewässer 2. Ordnung (Asper Abzugsgraben, Bever, Abzugsgraben Frankenmoor und Reither Bach) und entlang des Verbindungsgrabens Tadel-Reither Bach
 - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - ohne Düngung
 - ohne Nutzung,
 - 7.6 Errichtung und Änderung von Einfriedungen nur für die Rinderhaltung,

- 7.7 Entnahme von Tränkewasser nur für Weidevieh,
8. die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz erstreckt,
 9. die Nutzung von Brunnen im Rahmen von bei Inkrafttreten der LSG-Verordnung bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen,
 10. die Nutzung von Teichen im Rahmen von bei Inkrafttreten der LSG-Verordnung bestehenden Erlaubnissen, Genehmigungen und Rechten
 - 10.1 ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - 10.2 Legen von Reusen nur mit Otterschutzgittern,
 - 10.3 ohne Maßnahmen zum Abwehren von Vögeln,
 - 10.4 ohne Ableitung von Sand und Schlamm in Fließgewässer,
 11. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
 - 11.1 auf der Grundlage eines zwischen dem zuständigen Unterhaltungs-/Wasser- und Bodenverband und dem Landkreis Stade einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes,
 - 11.2 bei Nichtvorliegen eines Unterhaltungsplanes nach Nr. 11.1 soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und privateigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist,
 - 11.2.1 nur in der Zeit von Oktober bis Februar des Folgejahres; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 11.2.2 unter besonderer Beachtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
 - 11.2.3 Entkrauten der Sohle nur abschnittsweise oder einseitig,
 - 11.2.4 Grundräumungen und Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 12. die Unterhaltung von Wegen wie folgt:
 - 12.1 Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit Sand und Mineralgemisch,
 - 12.2 sonstige Wege und Straßen entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial,
 13. der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, der Pflege von Obst- und Kopfbäumen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Grundstücke im unbedingt notwendigen Umfang; das Fällen von Bäumen außerhalb des Waldes und das Entfernen sonstiger Gehölze nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 14. Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Rohrleitungen, Kabel und Freileitungen; Erneuerung von Rohren, Masten und Fundamenten nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 15. Maßnahmen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand.

Der Landkreis Stade kann bei den nach den Nrn. 1 bis 15 von seinem Einvernehmen abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken oder kann sie ggf. auch untersagen.

Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann der Landkreis Stade auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stade, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Stade über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsteiles „Obere Bever und Reither Bach“ vom 02.02.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 10. Februar 2011) außer Kraft.

Stade, 17.12.2012
Landkreis Stade
Der Landrat

Anlage zu § 2 der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Bever und Reither Bach“

Erhaltungsziele i. S. des § 7 Abs. 1 BNatSchG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Populationen der nachfolgend aufgeführten Tierarten des Anhangs II (FFH-Arten) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die Lebensraumtypen werden mit ihrer Bezeichnung nach Anhang I der FFH-Richtlinie benannt. Sofern in den Bezeichnungen wissenschaftliche pflanzensoziologische Begriffe genannt werden, wird zur Klarstellung auch die Bezeichnung des Lebensraumtyps nach der Niedersächsischen Strategie für Arten- und Biotopschutz angegeben (* Bezeichnung nach Anhang I FFH-Richtlinie;** Bezeichnung nach Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

§ 2 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 6	<p>91 D0 Moorwälder* [prioritärer Biotop] als naturnahe, strukturreiche, ungenutzte, der Eigendynamik überlassene, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder (mit Dominanz von Moor-Birke) auf nassen, nährstoffarmen Niedermoorböden mit hohem Alt- und Totholzanteil und hohem Anteil an Höhlenbäumen als Lebensraum bzw. Teillebensraum walddisperser Tier- und Pflanzenarten</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 6	<p>91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)* [prioritärer Biotop] (Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern**) als naturnahe, ungenutzte oder nur sehr extensiv genutzte Bestände feuchte bis nasser Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Ufern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle, Gewöhnliche Esche, Stiel-Eiche), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) auf nährstoffreichen, quelligen, durch zumindest zeitweise sehr hohe Grundwasserstände (jedoch ohne stagnierende Nässe) oder Überflutungen geprägten Standorten in enger räumlicher Verzahnung mit Erlenbruchwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und anderen niederungstypischen Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1, 5 und 6	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut-/Froschbiss-Gesellschaften**) als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften als Lebensraum bzw. Teillebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten.</p>

§ 2 Abs. 3 Nrn. 1, 4 und 6	<p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitriche-Batrachion (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**)</p> <p>als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern mit Gleit- und Prallhängen, durchgängiger Sohle, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), Tief- und Flachwasserbereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, naturraumtypischer Fischbiozönose einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 6	<p>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)* (Artenreiche Pfeifengraswiesen**)</p> <p>als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme oder kalkreiche, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1, 4 und 6	<p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe* (Feuchte Hochstaudenfluren**)</p> <p>als artenreiche Hochstaudenfluren an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit Übergängen zu bzw. im Zusammenhang mit Röhrichtern, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 6	<p>6510 Magere Flachlandmähwiesen (mit <i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)* (magere Flachlandmähwiesen**)</p> <p>als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 4 und 6	<p>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore*</p> <p>als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 2 und 6	<p>9110 Hainsimsen-Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagetum</i>)* (Hainsimsen-Buchenwälder**)</p> <p>als naturnahe, strukturreiche, überwiegend ungenutzte oder sehr extensiv genutzte Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten (überwiegend Rotbuche), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 2 und 6	<p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Stieleichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)* (Feuchter Eichen- und Hainbuchenwald**) und</p> <p>9190 Alte, bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen* (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**)</p> <p>als naturnahe, strukturreiche, ungenutzte oder nur sehr extensiv ge-</p>

	<p>nutzte Bestände aus standortheimischen Gehölzarten (v. a. Stiel-Eiche, Hänge-Birke, Hainbuche, untergeordnet auch Wald-Kiefer und Rotbuche) auf feuchten bis nassen, basenreicheren Standorten (9160) bzw. auf feuchten bis frischen, nährstoffarmen Standorten (9190) in engem räumlichen Nebeneinander und Übergängen zueinander mit hohem Alt- und Totholzanteil und hohem Anteil an Höhlenbäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 6	<p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in den Gewässern als Teil des Gewässersystems der Oste u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer einschließlich der Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 6	<p>Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, großen zusammenhängenden Fließgewässersystem mit intakten Gewässerauen, mit kiesig, strömenden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durchgängig bis an die Oste.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 6	<p>Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, besonnten Fließgewässersystem mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durchgängig bis an die Oste.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 6	<p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässersystem (Gewässergüte II oder besser), mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durchgängig bis an die Oste.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 6	<p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässersystem (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) und Unterwasservegetation sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durchgängig bis an die Oste.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 6	<p>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in flachen Gewässerabschnitten des durchgängige Fließgewässersystems mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichhabitat sowie mit stabilen und feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiet und Verbesserung, durchgängig bis an die Oste.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 6	<p>Lachs (<i>Salmo salar</i>) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten, sauerstoffreichen Fließgewässersystem mit kiesig-steinigem Grund, naturnahen</p>

	<p>Uferstrukturen sowie naturnaher Fischbiozönose als Laich- und Aufwuchshabitat, durchgängig bis an die Oste.</p> <p>Besonderer Hinweis: die Vorkommen im FFH-Gebiet werden derzeit als nicht signifikant (D) eingestuft; da eine Wiederansiedelung des Lachses beabsichtigt ist, werden Aufbau und Entwicklung der Vorkommen als Erhaltungsziel aufgenommen.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 5 und 6	<p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p>als vitale, langfristig, überlebensfähige Population in Stillgewässerkomplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien oder mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen.</p>
§ 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 6	<p>Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>)</p> <p>als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle, einer die Gewässersohle schonenden Unterhaltung, ohne Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, mit einer möglichst geringen Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb der Gewässer.</p>